

## **Text §23 AEG, aktuell gültige Fassung /beabsichtigte Änderungen des rot-grünen Vorschlags (incl. neue Übergangsregelung in §38)**

(1) Der Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der kurz-, mittel- oder langfristig prognostizierbaren zweckentsprechenden Nutzung.

(2) 1 Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1 auf Antrag

1. des Eisenbahninfrastrukturunternehmens,

2. des Eigentümers des Grundstücks,

3. der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, oder

4. des Trägers der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Radwege- und Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn ~~das Interesse des Antragstellers an der Freistellung das in Absatz 1 genannte, überragende öffentliche Interesse überwiegt~~, kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. **Ein überragendes öffentliches Interesse liegt in diesem Fall nicht vor.**

2 Satz 1 gilt auch für Grundstücke, auf denen sich keine Betriebsanlagen mehr befinden. **(2a) Eine Freistellung eines Grundstücks darf abweichend von Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht erfolgen, wenn hierdurch die Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme einer Bahnstrecke gefährdet würde.**

3 Befindet sich auf dem Grundstück eine Betriebsanlage, für deren dauerhafte Betriebseinstellung eine Stilllegung nach § 11 zu erwirken ist, so kann die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken erst nach Eintritt der Bestandskraft der Stilllegungsentscheidung erfolgen. 4

Für die Freistellungsentscheidung ist die vollständige oder teilweise Beseitigung von nicht betriebsnotwendigen Eisenbahnanlagen keine Voraussetzung.

...

Dem § 38 wird folgender Absatz 13 angefügt:

**(13) „Vor dem 29. Dezember 2023 beantragte Freistellungsverfahren nach § 23 werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung weitergeführt**